

Schäftner, Englert, Lamm | Poststraße 3 | 97877 Wertheim

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Poststraße 3
97877 Wertheim
Telefon: (0 93 42) 92 87-0
Telefax: (0 93 42) 92 87-40
Mail: kontakt@steuerberater-sel.de
www.steuerberater-sel.de

Sitz der Gesellschaft: Wertheim
Partnerschaftsregister PR 570003
Registergericht: Mannheim

Angeordnete Quarantäne und Erstattungsanspruch nach dem §56 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher wurde angenommen, dass bei einer behördlich angeordneten Quarantäne automatisch ein Erstattungsanspruch gegenüber der Landesbehörde besteht.

Die tatsächliche Vorgehensweise sieht wie folgt aus:

Mit Antragseingang prüft die Behörde im ersten Schritt den **Arbeitsvertrag** zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Falls kein Ausschluss des § 616 BGB enthalten ist, kann der **Arbeitgeber keinen Erstattungsanspruch** gegenüber der Behörde geltend machen. Denn es wird unterstellt, dass der **Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellung** unter der Bedingung hat, Zitat: „... dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ... ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. ...“.

In einem weiteren Schritt wird der **Tarifvertrag** geprüft, ob der § 616 BGB ausgeschlossen wurde. Falls nicht, treten die gleichen Konsequenzen ein wie vorgenannt.

Eine Sonderregelung gilt für **Auszubildende**, hier muss der Arbeitgeber die Kosten immer in voller Höhe tragen.

Lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten, ob Ihre Vorlagen überarbeitet oder Nachträge zu den bestehenden Arbeitsverträgen sinnvoll sind.

Details zu den arbeitsrechtlichen Fragen, wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausführlich in den FAQs erläutert.

Wir haben vom 23.12.2020 bis zum 06.01.2021 geschlossen. Unsere Mitarbeiter im Bereich Lohn haben sich bereit erklärt, für Sie in dieser Zeit, trotz des „Lock-downs“, die Löhne für Sie rechtzeitig zu verarbeiten. Bitte unterstützen Sie uns, damit Sie die Löhne wie gewohnt pünktlich an ihre Mitarbeiter auszahlen können.

Es schreibt Ihnen:
Sergej Bormann

Telefon: (0 93 42) 92 87-21
Fax: (0 93 42) 92 87-52
s.bormann@steuerberater-sel.de

Datum: 00.00.0000

Spezialgebiete

Unternehmer-Beratung

Unternehmensnachfolge

Krisenmanagement

Sanierungsberatung

Qualifikationen

Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Zertifizierter betrieblicher Bonitätsanalyst (TWI/FH)



Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Beschluss.

Vielen Dank.

Ihr Kanzleiteam

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Auszug aus dem FAQ

Habe ich einen Anspruch auf mein Entgelt, wenn sich die behördliche Infektionsschutzmaßnahme gegen mich wendet?

Ist der Arbeitnehmer selbst als Betroffener Adressat einer behördlichen Maßnahme, wie z.B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. In einem solchen Fall kann ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter.

Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>